

Kassenartenübergreifende Pauschalförderung für Selbsthilfegruppen – Information zum Förderverfahren 2020 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.03.2019 wurde das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) verabschiedet. Dieses beinhaltet eine Änderung des § 20 h SGB V zum 01.01.2020.

Die zwei wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die nachfolgenden Faktoren:

1. Aus der ehemaligen Begrifflichkeit „Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung“ wird nun „Kassenartenübergreifende **Pauschalförderung**“.
2. Die bisherige prozentuale Aufteilung der Fördermittel von **je 50%** für die kassenartenübergreifende Pauschal- und die krankenkassenindividuelle Projektförderung wurde verändert. Nunmehr werden (neu) **70%** der Fördermittel für die kassenartenübergreifende **Pauschalförderung** zur Verfügung gestellt. Somit stehen ab 2020 für die kassenindividuelle Projektförderung nur noch 30% an Fördermitteln zur Verfügung.

Die aktuellen Neuerungen können Sie auf der Homepage der GKV – Selbsthilfeförderung - www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de – unter dem Reiter „Grundlagen – Leitfaden“ – nachlesen.

Um die zusätzlichen pauschalen Fördermittel zweckmäßig zu verwenden und die Selbsthilfe in der Projektförderung durch die verminderten Projektfördermittel nicht zu benachteiligen, werden regelmäßig stattfindende Seminare und Fortbildungen, die bisher Teil der Projektförderung waren, künftig in die Pauschalförderung überführt.

An der **Antragsfrist** zum 31.03. für die Selbsthilfegruppen hat sich nichts geändert.

Aber:

Die GKV – Selbsthilfeförderung Niedersachsen hat in einem Gespräch mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe zuständigen Vertreter*innen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nach Fristende eingereichte Anträge konsequent abgelehnt werden.

Im beiderseitigen Interesse bitten wir um fristgerechte Einreichung.

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
BKK Landesverband Mitte
IKK classic
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Standort Hannover
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen



* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Bitte beachten Sie!

Mit dem Förderjahr 2020 hat die GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen zwei Neuerungen vorgenommen.

Diese gilt es wie nachfolgend näher beschrieben, zu beachten.

1. Die Förderhöhe, bis zu der in der Regel **keine** Belege eingereicht werden mussten, wird von bisher 500,00 € auf nun **750,00 €** erhöht. Das bedeutet, dass die sogenannte Belegliste erst ab einer Förderung von 750,01 € beizufügen ist.
2. Zukünftig wird es auch eine Unterscheidung in den Nachweisen der Mittelverwendung geben.
 - a. Bei einer Förderung bis 750,00 € ist eine sogenannte Verwendungsbestätigung einzureichen (**ohne** Belegliste).
 - b. Bei einer Förderung ab 750,01 € ist weiterhin der Verwendungsnachweis einzureichen (**mit** Belegliste).

Sowohl die Verwendungsbestätigung als auch der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen.

Abschließend weisen wir noch vorsorglich auf erfolgte Änderungen im Antrag hin.

Für die Förderung 2020 wird ausschließlich der neue Antrag akzeptiert!

Der neue Antrag nebst neuer Verwendungsbestätigung und dem Verwendungsnachweis sowie den Ansprechpartner*innen stehen Ihnen voraussichtlich ab Mitte Oktober auf der Homepage der GKV Selbsthilfeförderung Niedersachsen www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ihre GKV - Selbsthilfeförderung Niedersachsen

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
BKK Landesverband Mitte
IKK classic
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Standort Hannover
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen



* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes